

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen



Anwaltsbüro

28. Feb. 2018

Verleih & Künzel

wegen Verdachts einer Straftat nach § 125 StGB

wird festgestellt, dass die am 13.04.2017 erfolgte Durchsuchung des Studierendenhauses (Café KOZ), Mertonstraße 28, Frankfurt am Main, rechtswidrig war.

Gründe:

Am 13.04.2017 ab 19.27 Uhr erfolgte eine Durchsuchung des Studierendenhauses (Café KOZ) gemäß § 103 StPO auf polizeiliche Anordnung hin. Der Durchsuchungsmaßnahme war vorausgegangen, dass es kurz nach 18 Uhr im Maritim-Hotel im Bereich der Frankfurter Messe zu Übergriffen verummelter Personen gekommen war. Durch die Polizei konnte festgestellt werden, dass mehrere der verummelten Angreifer über die Senckenberganlage in den Bereich der Universität und hier in den Bereich des Studierendenhauses flüchteten. Um 18.55 Uhr konnten darüber hinaus Vermummungsgegenstände, Pflastersteine und pyrotechnische Gegenstände in der näheren Umgebung des Studierendenhauses aufgefunden werden. Daraufhin wurden ab 18.55 Uhr bis 19.27 Uhr zahlreiche weitere Polizeikräfte angefordert und um das Studierendenhaus zusammengezogen, bevor ab 19.27 Uhr auf Anordnung des PHK Herrmann die Durchsuchung des Studierendenhauses erfolgte.

Auf den Antrag des ASTA Frankfurt am Main vom 24.04.2017 hin war die Rechtswidrigkeit der Durchsuchungsmaßnahme vom 13.04.2017 festzustellen. Es fehlt bereits an der erforderlichen richterlichen Anordnung für die Durchsuchungsmaßnahme. Die polizeiliche Durchsuchungsanordnung wurde auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug gestützt. Entgegen der polizeilichen Annahme lag jedoch keine Gefahr im Verzug vor, die eine richterliche Anordnung hätte entbehrlich machen können. Bereits bei der Anforderung umfangreicher polizeilicher Unterstützungskräfte zwecks Absicherung und Umstellung des späteren Durchsuchungsobjektes sowie dessen weiterer Aufklärung um 18.55 Uhr war eine Durchsuchung des Studierendenhauses polizeilicherseits beabsichtigt. Anders ist die

Anforderung der starken Einsatzkräfte, die zu keinem anderen Zweck in dieser Stärke am Studierendenhaus benötigt wurden, als eine Durchsuchung umzusetzen, nicht erklärbar. Eine Aufklärung des Objektes von außen, um Erkenntnisse zu sammeln, die erst eine spätere Entscheidung über das Erfordernis einer Durchsuchung vorbereiten sollten, war erkennbar nicht der Zweck der Zusammenziehung der Polizeikräfte, zumal nach bereits einer halben Stunde Zeitablauf und dem erfolgten Eintreffen der Verstärkungskräfte die Durchsuchungsmaßnahme unmittelbar begonnen wurde.

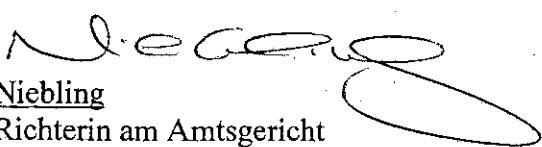
Es ist daher sicher davon auszugehen, dass den verantwortlichen Polizeiführern bereits bei der Anforderung von Verstärkungskräften um 18.55 Uhr bewusst war, dass nach deren Eintreffen die Durchsuchung des Studierendenhauses erfolgen sollte. In der Zeit zwischen der Anforderungsentscheidung und dem Eintreffen der Verstärkungs- und Durchsuchungskräfte und dem Beginn der Durchsuchungsmaßnahme hätte über den jederzeit telefonisch erreichbaren Bereitschaftsstaatsanwalt bei dem zuständigen Bereitschaftsrichter, der ebenfalls bis 21.00 Uhr aufgrund der Einrichtung eines entsprechenden Rufbereitschaftsdienstes beim Amtsgericht Frankfurt am Main ohne Weiteres umgehend hätte erreicht werden können, eine richterliche Durchsuchungsentscheidung herbeigeführt werden können. Dies ist jedoch ohne nachvollziehbaren Grund unterblieben.

Auch die in Vermerksform niedergelegte polizeiliche Begründung der Entscheidung begründet keine abweichende Entscheidung. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Geschehens- und Zeitablaufes sind die darin enthaltenen Ausführungen zur Annahme von Gefahr im Verzug nicht geeignet, eine solche tatsächlich zu begründen. Angesichts des Zeitablaufes zwischen Eintreffen der Polizei um 18.55 Uhr, dem Eintreffen der Verstärkungseinheiten in der Folgezeit und dem Durchsuchungsbeginn um 19.27 Uhr war auch nicht mehr mit einem besonderen Beweismittelverlust dahingehend zu rechnen, dass einem solchen nur mit einer Anordnung der Durchsuchung wegen Gefahr im Verzug hätte begegnet werden können.


Frankfurt am Main, den 23. Februar 2018
Amtsgericht, Abt. 931

Frankfurt am Main, 26. FEB. 2018

Ausgefertigt


Niebling
Richterin am Amtsgericht




Kassensbeamtin der Geschäftsstelle